



☎
fax
e-mail
Ihr Zeichen
Unser Zeichen

3003 Bern, 13. November 2001

Herrn
Moritz Schriber
Rütistrasse 15
6032 Emmen

Sehr geehrter Herr Schriber


Wir beziehen uns auf Ihre Notiz vom 11. November 2001, zu der wir uns wie folgt äussern:

Die Wäscherei von Vermögenswerten nach Art. 305bis StGB untersteht der kantonalen Gerichtsbarkeit. Die Durchführung solcher Strafverfahren liegt in der Zuständigkeit der kantonalen Justizbehörden. Das Militärstrafgesetz seinerseits kennt zwar keinen, dem Art. 305bis StGB analogen Tatbestand, hingegen einen Tatbestand der Verletzung kriegsrechtlicher Bestimmungen (Art. 109 MStG; SR 321.0). Sollten Sie über konkrete Anhaltspunkte verfügen über begangene Kriegsverbrechen, so können Sie sich an das Oberauditorat, Amthausgasse 6, 3003 Bern, wenden. Dieser Dienst bildet die Leitung der Militärjustiz, die unter bestimmten Voraussetzungen zur Abklärung solcher Verbrechen zuständig ist. In Ihrer allfälligen Eingabe möchten Sie Ihre konkreten Feststellungen nennen und, soweit möglich, Belege vorlegen. Da die Bundesanwaltschaft in dieser Angelegenheit keine Zuständigkeit hat, drängt sich eine Besprechung mit Vertretern unserer Stelle nicht auf.

Wir bitten um Kenntnisnahme, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

BUNDESANWALTSCHAFT
Der stv. Chef Rechtsdienst


Thomas Hopf, Fürsprecher